VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

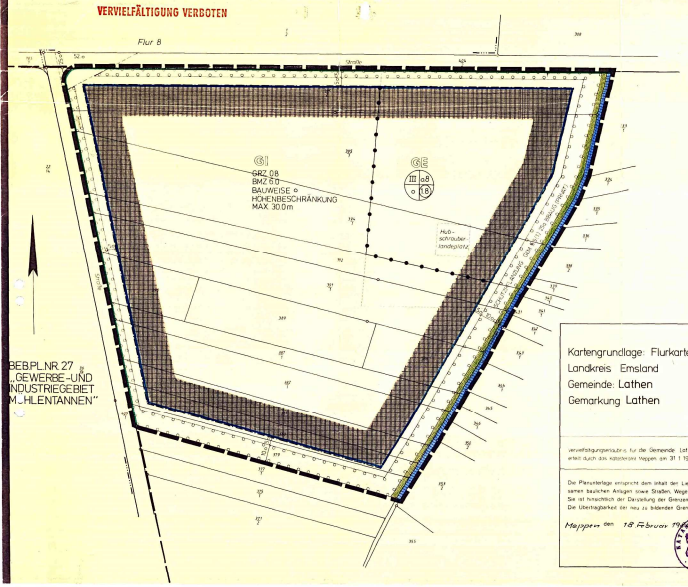

BEBPLNR.27
„GEWERBE-UND
INDUSTRIEGEBIET
M..HLENTANNEN"

Kartengrundlage: Flurkartenwerk
Landkreis Emsland
Gemeinde: Lathen Flur: 9
Gemarkung Lathen Maßstab 1:1000

verteilungsgenehmigung f. d. Gemeinde Lathen erteilt durch das Katasteramt Meppen am 31.1.1986 Az.A. 1030/85

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt der Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 7.11.1985...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist erwiesen möglich.

Meppen den 18. Februar 1986 Katasteramt Meppen

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.07.1981

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GI INDUSTRIEGEBIET

GE GEWERBEGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZAHL ALS HÖCHSTMASS

Z ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUWEISE

GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)

GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUMASSENZAHL (BMZ)

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN

OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

GRÜNFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)

RAUMSTREIFEN

WASSERFLÄCHEN FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

(NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEM. § 9 (6) BBAUG)

WASSERFLÄCHEN (GRABEN)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 (1) 25a BBAUG (PRIVAT)

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL

SICHTDREIECK

GEMEINDE LATHEN

DER BEBAUUNGSPLAN NR.27 „MÜHLENTANNEN"ERWEITERUNG

LATHEN DEN 12. MRZ. 1986 Pfeffer-Hollmann BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1 DIE SCHUTZPFLANZUNG GEMÄSS §9(1) 25a BBAUG ENTLANG DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN DÜRFEN NUR FÜR NOTWENDIGE ZU- UND AUSFAHRTEN UNTERBROCHEN WERDEN.

2 INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT ÜBER-HALB EINER 0,80m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNBERKANTEN VERLAUFENDE EBENE VERSPERRT.

3 DIE IM BEBAUUNGSPLAN FÜR DIE ZUKÜNFTIGEN GEBÄUDE FESTGESETZTEN HÖHEN-BESCHRÄNKUNGEN BEZIEHEN SICH JEWEILS AUF DIE OBERKANTE MITTE DER FERTIGEN STRASSE, GEMESSEN VOM HÖCHSTEN PUNKT DER MITTE DES GEBÄUDES ZUR MITTE DER JEWEILS NÄCHSTGELEGEN STRASSE.

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN u. HINWEISE

GEMÄSS § 9 (5) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN, DER ZUSTIMMUNG ZU DER BEGRÜNDUNG VOM 12. MRZ. 1986 DARGELEGT SIND.

DIE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

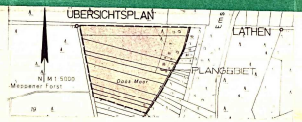

27.09.1982
06.10.1982

LATHEN 12. MRZ. 1986 Pfeffer-Hollmann

20.10.1983
24.11.1983

10.04.1984 23.07.1984

LATHEN 12. MRZ. 1986

30.08.1984

LATHEN 12. MRZ. 1986

Landkreis Emsland 15-640-546-27

Meppen den 13. Mai 1986

Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIREKTOR
In Vertretung

LATHEN

DES LANDKREIS EMSLAND 15.07.1986

LATHEN 18

LATHEN 24.7.1987

URSCHRIFT

BEBAUUNGSPLAN NR. 27
GE+GI-GEBIET MÜHLENTANNEN/ERWEITERUNG
DER GEMEINDE LATHEN
EMSLAND

pb
PLANUNGSBÜRO
STADTBAU
RAUMPLANUNG

5.2.1985